

gebenden Belastungen sind, da mit wenig Kosten und Aufwand verbunden, nur gering und damit hinnehmbar.

Der über das Anerkenntnis hinausgehende Klageantrag zu 1 a) ist auch nicht begründet nach §§ 33, 19 Abs. 4, 20 Abs. 1 GWB. Letztere Vorschrift kommt als Anspruchgrundlage im Verhältnis Anschlussnehmer und Energieversorgungsunternehmen nicht in Betracht. Ein Anspruch nach § 19 Abs. 4 GWB kann, da Marktbeherrschung der Bekl. anzunehmen ist, gegeben sein. Die Bekl. kann aber den Anschluss an ihr Leitungsnetz vom Nachweis der fachlichen Qualifikation des Installateurunternehmens abhängig machen. Die Bekl. hat dargetan, dass die Mitbenutzung ihres Netzes durch ein anderes Unternehmen nur bei Durchführung eines standardisierten Qualifikationsprüfungsverfahrens zumutbar ist. Die vorherigen Ausführungen gelten auch hier. Auf sie kann verwiesen werden.

Das Klagebegehren kann auch nicht auf §§ 33, 1 GWB gestützt werden. Es kann dahinstehen, ob ein nach § 1 GWB verbotenes bundesweit abgestimmtes Verhalten der Energieversorgungsunternehmen und ihrer Interessensorganisationen vorliegt. Auch wenn dies der Fall ist, bleibt es der Bekl. unbenommen, einen Eingriff in ihr Leitungseigentum, den sie auf Grund gesetzlicher Kontrahierungspflicht hinnehmen muss, von der Durchführung eines standardisierten Qualifikationsüberprüfungsverfahrens abhängig zu machen.

Auch der Klageantrag zu 1 c) ist über das Anerkenntnis hinaus nicht begründet. Eine Kontrahierungspflicht der Bekl., die sich nur aus §§ 19, 20 GWB ergeben kann, besteht nicht. Die Bekl. kann den Anschluss der klägerischen Kundenanlagen an ihr Gas- und Wassernetz und die Versorgung der Kunden mit Gas und Wasser davon abhängig machen, dass mangelfreie Inbetriebnahme durch ein Vertragsinstallationsunternehmen durchgeführt wurde. Es kann dahinstehen, ob die Bekl. sich hierbei auf die Vorschriften des § 13 NDAV oder § 12 AVBWasserV berufen kann. Sollten die verfassungsrechtlichen Bedenken des Klägers im Hinblick auf Art. 12 GG greifen – was nicht durch das erkennende Gericht, sondern durch das Verfassungsgericht festzustellen wäre –, ergibt sich hieraus keine unbeschränkte Kontrahierungspflicht der Bekl. Vielmehr ist die Forderung des Nachweises fachlicher Qualifikation für Eingriffe Dritter in ihr Leitungsnetz auch dann berechtigt, wenn die bislang insoweit erlassenen Rechtsvorschriften wegen Gesetzesverstoß unwirksam sein sollten. Auf dem Gebiet der Gas- und Wasserversorgung besteht ein erhebliches Gefahrenpotential durch fehlerhafte Installationen in einer Hausversorgungsanlage, dem nur durch sehr hohe Sicherheitsstandards und entsprechend hohe Fachqualifikationen der die Installation anschließenden Person und Unternehmen begegnet werden kann. Hieraus resultiert die Berechtigung des kontrahierungspflichtigen Leitungseigentümers, den Nachweis ausreichender Kenntnisse und praktischer Erfahrung im Sicherheits- und Instandhaltungstechnik zu verlangen. Diesen Nachweis hat der Kl. bislang nicht geführt. Auf die vorherigen Ausführungen wird verwiesen.

Der Klageantrag zu 1 e) ist nur begründet, soweit er von der Bekl. anerkannt wurde. Die Bekl. ist nur im Rahmen bestehender An-

schluss- und Versorgungsverpflichtung gehalten, Anmeldeformulare und technische Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein unbeschränkte Anschluss- und Versorgungsverpflichtung im Hinblick auf die klägerischen Kundenanlagen besteht, wie ausgeführt, nicht.

Die Klageanträge zu 1 b) und 1 d) waren abzuweisen. Es ist schon fraglich, ob sie wegen Vorrangs einer Leistungsklage zulässig sind. Sie sind auf jeden Fall unbegründet, da eine Schadensersatzverpflichtung der Bekl. nicht besteht. Die Bekl. ist berechtigt, den Anschluss der klägerischen Anlage und der Anlagen seiner Kunden an ihr Gasleitungsnetz und die entsprechende Gasversorgung zu verweigern, solange der Kl. die Arbeiten selbst ausführen will und den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation nicht erbracht hat. Letzteres ist, wie ausgeführt, bis heute nicht der Fall.

Der Klageantrag zu 1 g) ist unbegründet. Die Bekl. kann den Anschluss von Verbrauchsanlagen an ihr Leitungsnetz vom Besitz eines Installateurausweises oder der Eintragung in ein Installateurverzeichnis abhängig machen. Sie kann den Nachweis fachlicher Qualifikation auch im Rahmen eines standardisierten Verfahrens verlangen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn sie zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes und zu Kontrollzwecken ein Verzeichnis anlegt und Ausweise ausstellt. Auf die vorherigen Ausführungen wird Bezug genommen. (. . .)

Zur Unterbrechung der Stromversorgung gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV

StromGVV § 19 Abs. 2; BGB § 315 Abs. 3

1. Macht ein Versorgungsunternehmen einem Kunden nach Kündigung des alten Vertragsverhältnisses ein Angebot zum Abschluss eines neuen Sondervertrags und bezieht der Kunde sodann trotz Widerspruchs in der Folgezeit unverändert seine Energie von dem Versorgungsunternehmen, hat dieser durch konkludentes Verhalten das Angebot angenommen, so dass ein entsprechender Vertrag zu den geänderten Bedingungen zustande gekommen ist.

2. Eine Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB scheidet in diesem Fall aus.

3. Dem Versorgungsunternehmen steht insoweit unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromGVV ein Recht zur Unterbrechung der Stromversorgung zu.

(Leitsätze nicht amtlich)

*LG Düsseldorf, Urteil vom 15. 8. 2007
– 34 O (Kart) 106/07 Q –*

Aus dem Tatbestand:

Der Antragsteller (Ast.) bezog seit Anfang der 70er Jahre Strom für den Betrieb einer elektrischen Speicherheizungsanlage (Nachtstrom) für sein Hausgrundstück in R, von den Elektrizitätswerken (E.) aufgrund eines Sonderabkommens.

Ende 2005 trat die Antragsgegnerin (Ag.) anstelle des E. in das Vertragsverhältnis ein und belieferte ab diesem Zeitpunkt den Ast. mit Nachtstrom.

Mit Schreiben vom 30. 3. 2006 kündigte die Ag. das Vertragsverhältnis zu dem Ast. zum »31. 6. 2006« auf. Die Ag. legte sodann mit Schreiben vom 16. 5. 2006 dem Ast. einen neuen Sondervertrag vor, nach welchem der Nettopreis für Nachtstrom ab dem 1. 7. 2006 von bisher 6,49 ct/kWh auf 6,94 ct/kWh erhöht werden sollte und ab dem 1. 1. 2007 auf 8,25 ct/kWh steigen sollte.

Der Ast. teilte daraufhin unter dem 14. 6. 2006 der Ag. mit, dass er nicht ohne weiteres den Neuvertrag unterzeichnen würde und insbesondere im Hinblick auf den bisher geltenden Vertrag die Kündigung zum »31. 6. 2006« selbst bei Auslegung zum »30. 6. 2006« für unwirksam halte. Hierauf äußerte sich die Ag. mit Schreiben vom 27. 7. 2006, worauf der Ast. mit Schreiben vom 11. 8. 2006 sich auf § 315 BGB berief und die Ag. zur Offenlegung der Preiskalkulation aufforderte und zugleich unter dem 16. 8. 2006 seine Einzugsermächtigung widerrufen.

Die Ag. rechnete sodann unter dem 15. 3. 2007 den Verbrauch des Antragstellers für den Zeitraum 1. 1. 2006 bis 10. 11. 2006 (Jahresrechnung) in Höhe von 2.714,42 € ab und verlangte eine Nachzahlung von 17,50 €. Gleichzeitig erhöhte die Ag. ihre Abschlagszahlungen auf 1.452,00 € alle 2 Monate. Als der Ag. sich hierauf bei der Ag. beschwerte, erhielt er eine geänderte Berechnung der Abschläge über 579,00 € alle 2 Monate.

Der Ast. hat die Nachzahlung für 2006 in Höhe von 17,50 € beglichen und ab dem 1. 1. 2007 als zweimonatlichen Abschlag für seinen Strombezug 393, 46 € entrichtet. Außerdem zahlte er am 29. 4. 2007 weitere 500,00 € ein, die auf dem Konto der Ag. am 2. 5. 2007 gutgeschrieben wurden.

Mit Schreiben vom 19. 4. 2007 erteilte die Ag. dem Ast. eine Mahnung über eine Gesamtforderung in Höhe von 581,50 € und führte in diesem Schreiben aus, dass dieser Betrag sofort fällig sei und dass für den Fall, dass die Forderung nicht in den nächsten Tagen vollständig ausgeglichen werden würde, die Ag. sich vorbehalten würde, die Energielieferung an der Abnahmestelle des Ast. nach 4 Wochen einzustellen.

Der Ast. macht geltend, die Ag. sei zu einer Sperrandrohung nicht berechtigt. Die Kündigung der Ag. vom 30. 3. 2006 sei nämlich unwirksam. Außerdem habe der Ast. ein Recht zur Kürzung der von der Ag. ihm in Rechnung gestellten Preise, da die Ag. trotz seiner Aufforderung die Billigkeit der von ihr in Ansatz gebrachten Preise ihm gegenüber nicht offen gelegt habe, so dass ihm aus dem Versorgungsvertrag als Tarifkunde ein Zurückbehaltungsrecht zustehe. Die Erhöhungsbeträge, die von der Ag. geltend gemacht worden seien, seien daher nicht fällig und bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung von ihm nicht zu zahlen.

Der Ast. hat daher den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt.

Das Gericht hat im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss vom 2. 5. 2007 die Ag. unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verpflichtet, die Belieferung mit Strom für die Abnahmestelle des Ast. in R über den 17. 5. 2007 hinaus vorzunehmen.

Gegen diese einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Ag.

(...)

Aus den Gründen:

Auf den Widerspruch der Ag. ist die einstweilige Verfügung vom 2. 5. 2007 aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag des Ast. auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen. Der Antrag des Ast. auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann nämlich keinen Erfolg haben.

Die Ag. ist nämlich nicht verpflichtet, die Belieferung mit Strom für die Abnahmestelle des Ast. über den 17. 5. 2007 hinaus vorzunehmen, so lange der Ast. nicht

die entsprechenden rückständigen Zahlungen an die Ag. geleistet hat.

Vielmehr steht der Ag. dem Ast. gegenüber ein Recht zur Unterbrechung der Stromversorgung gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV zu. Nach § 19 Abs. 2 StromGVV ist die Antragsgegnerin als Grundversorgerin nämlich bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung berechtigt, die Grundversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, denn die Ag. hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Ast. seine Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllt hat, so dass der Ag. ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht zustand, was nach der vorgenannten Vorschrift die Unterbrechung der Stromversorgung des Ast. rechtfertigt.

Bezüglich der Zahlungsrückstände des Ast. ist zunächst einmal festzustellen, dass die mit Schreiben der Ag. vom 30. 3. 2006 ausgesprochene Kündigung des bisherigen Vertragsverhältnisses der Parteien nach Ziff. 7 Abs. 2 des ursprünglichen Vertrages wirksam war. Indem der Ast. sodann trotz Widerspruchs in der Folgezeit unverändert seine Energie von der Ag. bezog und auch im Jahre 2006 entsprechende Leistungen erbrachte, letztlich sogar für das Jahr 2006 die Restzahlung von 17,50 € leistete, hat der Ast. durch konkludentes Verhalten das Angebot der Ag. angenommen, so dass ein entsprechender Vertrag zu den geänderten Bedingungen zustande gekommen ist.

Da darüber hinaus auch der Preis für die Zeit ab dem 1. 7. 2006 sowie ein neuer Preis ab dem 1. 1. 2007 als Bestandteil des Angebots der Ag. bereits fest stand, ist durch das konkludente Verhalten des Ast. ein Vertragsschluss zu dem vereinbarten Preis zustande gekommen. Damit scheidet eine Billigkeitskontrolle des Wärmestrompreises nach § 315 BGB hingegen aus.

Nach alledem hat der Ast. die nunmehr von der Ag. berechneten zwischen den Parteien vereinbarten Preise zu zahlen. Daraus ergibt sich aber wiederum, dass zum Zeitpunkt der Androhung der Sperrung mit Schreiben der Ag. vom 19. 4. 2007 ein entsprechender Zahlungsrückstand des Ast. bestand, so dass dieser – wie gesagt – ein Zurückbehaltungsrecht zustand und dementsprechend die Androhung der Sperrung gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV gerechtfertigt war.

Im Übrigen hat die Ag. unabhängig davon hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Ast. selbst bei Zugrundelegung der vormaligen Preise einen Zahlungsrückstand aufwies, so dass auch danach die Androhung der Sperrung des Strombezugs gerechtfertigt gewesen wäre.

(...)

Mitgeteilt von RA Dr. Dietmar Hempel, Wuppertal